

Es geht entgegen dem Vorbringen des Klägers dabei nicht um das Problem, ob Allgemeine Geschäftsbedingungen im Einzelfall wirksam in das Vertragsverhältnis mit Kunden der Beklagten einbezogen wären oder nicht, und ob AGB trotz möglicherweise nicht wirksamer Einbeziehung in das Vertragsverhältnis Gegenstand eines Verbandsklageverfahrens sein können. Vielmehr macht die Beklagte konkret geltend, dass es sich bei der im Klageantrag zu f) wiedergegebenen Passage überhaupt nicht um eine für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingung handelt, die in die Verträge mit den Kunden einbezogen werden soll. Dafür spricht der nicht konkret bestrittene Vortrag der Beklagten zum äußeren Geschehensablauf bei der Buchung eines Fluges - wobei es in diesem Zusammenhang ohnehin Sache des Klägers wäre, das Vorliegen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen schlüssig vorzutragen und gegebenenfalls zu beweisen. Zwar kann der Kunde danach im Rahmen der Buchung zufällig auch auf den betreffenden Teil des Internet-Auftritts der Beklagten gelangen. Zwingend und von der Beklagten erkennbar beabsichtigt ist dies aber nicht. Dann kann aber nach Auffassung der Kammer nicht davon ausgegangen werden, dass die Beklagte diese Passage generell in die Verträge mit ihren Kunden bei der Buchung einbeziehen will.

(...)

(Mitgeteilt von Rechtsanwalt Prof. Dr. Ronald Schmid, Frankfurt am Main)

LUFTBEFÖRDERUNGSVERTRAG

Überbuchung/Nichtbeförderung/Mindestausgleichsleistung/Verspätung/Meldeschluss/Warteliste

Ein Luftbeförderer schuldet keine Mindestausgleichsleistung gemäß der VO (EG) Nr. 295/91, wenn der Fluggast die Meldeschlusszeit nicht einhalten konnte und deswegen Fluggäste von der Warteliste befördert wurden. Dies gilt auch dann, wenn ein Anschlussflug mit dem selben Luftbeförderer verspätet war, jedenfalls dann, wenn die beiden Flüge getrennt gebucht wurden.

AG Frankfurt am Main, Urt. vom 11. 11. 2002 - 31 C 1807/02 - 23

Tatbestand

Der Kläger buchte über das Reisebüro S. am 24. 10. 2001 für seine Ehefrau, seinen minderjährigen Sohn und sich eine Reise nach Malaysia, wobei der Flugtransfer bei der Beklagten gebucht wurde. Die Beklagte ist eine Fluggesellschaft mit Hauptsitz in Kuala Lumpur; sie unterhält eine Niederlassung in

Deutschland mit Sitz in Frankfurt am Main. Im Einzelnen wurden Hin- und Rückflüge nach Malaysia (Kuala Lumpur und Penang) sowie von Malaysia nach Phuket (Kuala Lumpur/Phuket/Kuala Lumpur) gebucht; hierbei wurde der Flug von Kuala Lumpur nach Penang nicht zusammen mit den Flügen nach Kuala Lumpur und Phuket reserviert, sondern mit einer separaten Buchung. Der Gesamtpreis für die Flüge betrug 4.452,- DM. Planmäßig sollte die Maschine der Beklagten aus Frankfurt am Main um 6:45 Uhr in Kuala Lumpur sein und der Weiterflug nach Penang um 7:45 Uhr beginnen. Der Flug der Beklagten von Frankfurt am Main nach Kuala Lumpur verspätete sich; die Maschine kam erst um 7:05 Uhr am Gate an. Der Kläger hielt die Meldeschlusszeit für den Anschlussflug von 30 Minuten vor Abflug nicht ein. Das Gepäck des Klägers wurde mit der gebuchten Maschine nach Penang weiter befördert. Für den Kläger und seine Familie gab es in der gebuchten Maschine keine Plätze mehr, da die Beklagte zum Ankunftszeitpunkt des Flugs aus Frankfurt bereits Passagiere der Warteliste für den Flug nach Penang angenommen hatte. Der Kläger erreichte Penang mit einer Verspätung von drei Stunden.

(...)

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unbegründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung von 450,- EUR wegen Minderung des Flugpreises.

Die Vorschriften der auf Grund der Vereinbarung deutschen Rechts in Frage kommenden §§ 651 a ff. BGB sind auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar, da es sich um die isolierte Buchung einer Flugbeförderung handelt und mithin nicht eine Gesamtheit von Reiseleistungen im Sinne dieser Vorschriften. Zwar kommt auch bei einem auf die Flugbeförderung beschränkten (Werk-)Vertrag eine Minderung des Flugpreises in Betracht, wenn es sich um eine erhebliche Zeitverzögerung handelt; die Grenze, die von der Rechtsprechung für noch hinzunehmende Verzögerungen auf Langstreckenflügen gezogen wird und der sich das Gericht anschließt, ist jedoch bei weitem nicht überschritten. So hat das Landgericht Frankfurt am Main bei einem Linienflug von Frankfurt am Main nach Montevideo eine Verzögerung von vollen zwei Tagen für erheblich gehalten und eine 20 %ige Minderung zuerkannt (LG Frankfurt am Main, NJW-RR 1993, 1270); hieran gemessen, stellt sich eine Verzögerung von drei Stunden als unerheblich dar. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass zwei der Familienmitglieder zu 50 bzw. 60 % schwerbehindert sind, denn der Kläger hat nichts dazu vorgetragen, inwieweit die Behinderung das verhältnismä-